



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Handreichung zur Benotung im Fach Sport

1. Rechtliche Vorgaben

Handlungsleitend für die Leistungsbeurteilung ist die Notenbildungsverordnung (NVO) von 1983. In § 6 und § 7 der NVO wird die Zusammensetzung und Bildung einer Fachnote geregelt und die Fachnote gegenüber der Verhaltensnote und der Mitarbeitsnote abgegrenzt:

- ⇒ Die **Verhaltensnote** bewertet „sowohl das Betragen im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit“ (NVO § 6 (2)).
- ⇒ Die **Mitarbeitsnote** bewertet „vor allem [...] den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert“ (NVO § 6 (2)).
- ⇒ Die **Fachnote** „bewertet alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen)“ im Unterrichtsfach (NVO § 7 (1)).

2. Fachnoten

Noten in einem Unterrichtsvorhaben/einer Unterrichtseinheit

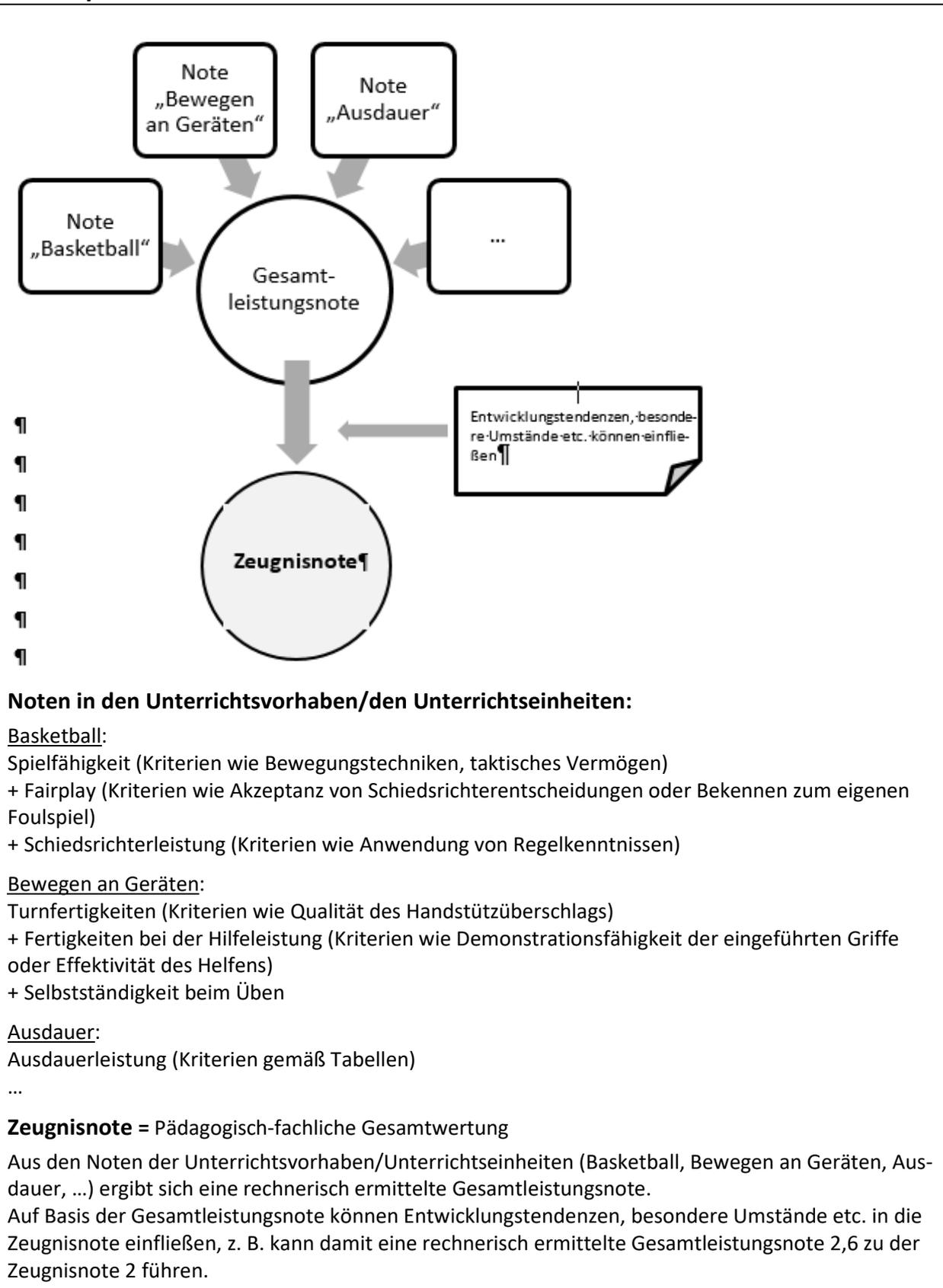
- ⇒ Die Bewertung der Schülerleistungen erfolgt prozessual und/oder am Ende eines Unterrichtsvorhabens/einer Unterrichtseinheit¹ anhand von **maßgebenden Kriterien** (vgl. NVO § 7 (3)). Empfehlungen aus Fachschaftsbeschlüssen zur Notengebung sind zu berücksichtigen.
- ⇒ Die **Anforderungen** beziehen „sich auf die im Bildungsplan [...] festgelegten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte“ (NVO § 5 (3)).
Neben inhaltsbezogenen motorischen Kompetenzen (z. B. Anforderungen bezüglich konditioneller Aspekte, Bewegungstechniken, taktischer Handlungen, tänzerischer Bewegungsfolgen) können weitere Kompetenzen, wie z. B. sportspezifisches Fachwissen, Fairplay, Teamfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, verlässliches Helfen und Präsentationsfähigkeit in die Fachnote eines Unterrichtsvorhabens/einer Unterrichtseinheit einfließen.
- ⇒ Kompetenzen, für die keine Kriterien angegeben werden können, wie z. B. Selbstwahrnehmung oder Toleranz entziehen sich einer Operationalisierung und damit der isolierten Benotung.
- ⇒ Für die im Bildungsplan genannten Kompetenzen bzw. den daraus abgeleiteten Anforderungen im Kurs/in der Klasse gilt eine **absolute Bezugsnorm**. Eine individuelle Bezugsnorm, z. B. durch die Einbeziehung der Lernvoraussetzung, ist rechtlich nicht möglich.
- ⇒ Nicht jedes angestrebte Unterrichtsziel muss bei der Notenfindung berücksichtigt werden.
- ⇒ Die Fachnote hat keine Disziplinierungsfunktion.

Zeugnisnoten

- ⇒ Die Gesamtnotenbildung am Ende des Halbjahres oder Schuljahres „ist eine **pädagogisch-fachliche Gesamtwertung** der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen“ (NVO § 7 (2)).
Auf Grundlage der rechnerisch ermittelten Gesamtleistungsnote können Entwicklungstendenzen, besondere Umstände etc. in die Zeugnisnote einfließen.

¹ Eine Ausnahme stellt in der Kursstufe im Fach Sport die Möglichkeit dar, dass „besondere Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften im Rahmen der Schulsportwettbewerbe „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“ (unter Maßgabe der Anforderungen der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport) bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf [...] Antrag [...] mitberücksichtigt werden.“ Quelle: Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe Abitur 2021 S. 8

3. Beispiel



Noten in den Unterrichtsvorhaben/den Unterrichtseinheiten:

Basketball:

- Spielfähigkeit (Kriterien wie Bewegungstechniken, taktisches Vermögen)
- + Fairplay (Kriterien wie Akzeptanz von Schiedsrichterentscheidungen oder Bekennen zum eigenen Foulspiel)
- + Schiedsrichterleistung (Kriterien wie Anwendung von Regelkenntnissen)

Bewegen an Geräten:

- Turnfertigkeiten (Kriterien wie Qualität des Handstützüberschlags)
- + Fertigkeiten bei der Hilfeleistung (Kriterien wie Demonstrationsfähigkeit der eingeführten Griffe oder Effektivität des Helfens)
- + Selbstständigkeit beim Üben

Ausdauer:

Ausdauerleistung (Kriterien gemäß Tabellen)

...

Zeugnisnote = Pädagogisch-fachliche Gesamtwertung

Aus den Noten der Unterrichtsvorhaben/Unterrichtseinheiten (Basketball, Bewegen an Geräten, Ausdauer, ...) ergibt sich eine rechnerisch ermittelte Gesamtleistungsnote.

Auf Basis der Gesamtleistungsnote können Entwicklungstendenzen, besondere Umstände etc. in die Zeugnisnote einfließen, z. B. kann damit eine rechnerisch ermittelte Gesamtleistungsnote 2,6 zu der Zeugnisnote 2 führen.